Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 6-4569/21-LR**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss 30.08.2021

Betr.: Übertragung von Entscheidungskompetenzen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss überträgt seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming auf die Landrätin.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den

Wehlan

Sachverhalt:

Der Beschluss des Kreistages über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes (§ 1 Satz 2 i. V. m. § 14 EigV) legt lediglich den Höchstbetrag der Kredite fest. Die konkrete Kreditaufnahme bedarf der Entscheidung durch die kommunalverfassungsrechtlich zuständige Stelle.

Der Kreisausschuss beschließt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen und die nicht der Landrätin obliegen. Dazu zählt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten stellt mit Blick auf die Bedeutung und wirtschaftliche Tragweite für den Landkreis (Höhe, Laufzeit etc.) prinzipiell kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 09], S.172, 174) hat der Gesetzgeber seinerzeit durch Streichung der Nummer 17 des § 29 Abs. 2 LKrO die Entscheidungskompetenz für die Aufnahme von Krediten vom Kreistag auf den Kreisausschuss übertragen.

Zur Flexibilisierung der Zuständigkeitsordnung zwischen den drei Willensbildungsorganen (Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin) hat der Gesetzgeber in § 131 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf die Möglichkeit eröffnet, Zuständigkeiten des Kreisausschusses, gleichzeitig in seiner Zuständigkeit als Werksausschuss, in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Landrätin zu übertragen. Damit wurde, unabhängig von den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes die Möglichkeit geschaffen, die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten als Gruppe von Angelegenheiten auf die Landrätin zu übertragen.

Die Kompetenzübertragung soll die Aufnahme, einschließlich der Umschuldungen von Krediten erfassen, die im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes von der entsprechenden Kreditermächtigung gedeckt sind. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 86 i. V. m. 74 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming ist regelmäßig mit dem Abschluss von Kreditverträgen beschäftigt. Dabei handelt es sich um Kommunaldarlehen, die ausschließlich im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes liegen und zur Finanzierung des Anlagevermögens oder zur Anschlussfinanzierung bereits laufender Kredite benötigt werden. Die aktuell, den Eigenbetrieb betreffenden, laufenden Kommunaldarlehen umfassen zum 31. Dezember 2020 ein Gesamtvolumen von 8.666.746,08 EUR, aufgeteilt auf sieben Kommunaldarlehen mit unterschiedlichen Zinsbindungsfristen und Laufzeiten. Eine weitere Kreditermächtigung in Höhe von 8.400.000 EUR ist für die Aufnahme drei weiterer Kommunaldarlehen im Wirtschaftsplan 2022 vorgesehen. Im Dezember 2021 endet die Zinsbindungsfrist eines ersten Darlehens aus dem Jahr 2006 für die Finanzierung der Rettungswache Jüterbog. Neben zahlreicher Anschlussfinanzierungen in den Folgejahren werden auch künftig weitere Kommunaldarlehen zur Finanzierung von Investitionen im Bereich des Rettungsdienstes benötigt. In der Praxis ist festzustellen, dass sich Kreditinstitute für die angefragten Kreditangebote meist nur über kurze Zeiträume binden. Aus praktischer Sicht hat sich der Kreisausschuss mit einer Vielzahl von Kreditentscheidungen auseinanderzusetzen, deren Angebotsbedingungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Regel überholt sein dürften.

Mit der vorgesehenen Zuständigkeitsübertragung wird eine Entlastung des Kreisausschusses, auch als Werksausschuss, erreicht, um ihm eine Konzentration auf die

eigentlichen Angelegenheiten zu ermöglichen. Darüber hinaus führt sie zu einer deutlichen Flexibilisierung der Verwaltungsarbeit beim Eigenbetrieb. Indikative Angebotsabfragen können somit zum Zeitpunkt der (Anschluss-)Finanzierung eingeholt und das wirtschaftlichste Angebot bedarfs- und zeitgerecht abgeschlossen werden.

Die Kompetenzübertragung ist regelmäßig zu überprüfen. Dieses soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass der Kreisausschuss mindestens einmal jährlich über die erfolgten Kreditaufnahmen informiert wird. Das kann im Rahmen der Einbringung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes geschehen. Auf die wesentlichen Kreditkonditionen (Kreditinstitut, Darlehenshöhe, effektiver Zinssatz, Tilgungssatz, Laufzeit, Restlaufzeit, Sicherheiten) soll in diesem Rahmen vorhabenbezogen eingegangen werden.

Hinweis:
Der Beschluss des Kreisausschusses zur Zuständigkeitsübertragung behält auch nach Neuwahlen zum Kreistag und der Bildung eines neuen Kreisausschusses seine Gültigkeit. Eine Rückübertragung der Zuständigkeit kann somit nur durch Aufhebung dieses Beschlusses erreicht werden.